

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma:

VISUAL EXPERIENCE FILMS

Inh. Jaroslaw Bieniecki
Scharfenschlossstr. 20
70469 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis:

01. ZUSAMMENARBEIT
02. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN
03. BETEILIGUNG DRITTER
04. TERMINE
05. LEISTUNGSÄNDERUNGEN
06. VERGÜTUNG
07. RECHTE
08. SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN
09. RÜCKTRITT
10. HAFTUNG
11. ABWERBUNGSVERBOT
12. GEHEIMHALTUNG
13. PRESSEERKLÄRUNG
14. SCHLICHTUNG
15. SONSTIG ES
16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Zusammenarbeit

- 1.3 Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner, die für die Durchführung des Vertragsverhältnisses verantwortlich sind. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- 1.5 Die Ansprechpartner informieren sich regelmäßig über Fortschritte und Hindernisse bei der Auftragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Auftrages eingreifen zu können.
- 1.6 Über den Informationsaustausch wird VISUAL EXPERIENCE FILMS ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist dem Kunden zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten wird der Kunde seine Ansicht in das Protokoll sofort aufnehmen lassen.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1 Der Kunde instruiert eingehend VISUAL EXPERIENCE FILMS über die zu erbringenden Leistungen.
- 2.2 Bei Bedarf stellt der Kunde eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.
- 2.3 Für die planmäßige Auftragsabwicklung stellt der Kunde Informationen, Datenmaterial sowie andere benötigten Mitteln rechtzeitig zur Verfügung.
- 2.4 Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, die zusätzlichen Aufwand verursacht, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten.
- 2.5 Der Kunde stellt sicher, dass VISUAL EXPERIENCE FILMS die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

3. Beteiligung Dritter

- 3.1 Wenn im Tätigkeitsbereich von VISUAL EXPERIENCE FILMS Dritte auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn tätig werden, hat der Kunde für sie wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen.
- 3.2 Wenn VISUAL EXPERIENCE FILMS aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht nachkommen kann, so hat es VISUAL EXPERIENCE FILMS gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten.

4. Termine

- 4.1 Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen.
- 4.2 Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von VISUAL EXPERIENCE FILMS nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.
- 4.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte

etc.) hat VISUAL EXPERIENCE FILMS nicht zu vertreten und berechtigen VISUAL EXPERIENCE FILMS, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. VISUAL EXPERIENCE FILMS wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

5. Leistungsänderungen

- 5.1 Der Kunde wird die gewünschten Änderungen der vereinbarten Leistungen und Inhalte VISUAL EXPERIENCE FILMS schriftlich mitteilen.
- 5.2 VISUAL EXPERIENCE FILMS prüft, welche Auswirkungen die gewünschten Änderungen insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Terminen haben werden.
- 5.3 Nach der Prüfung wird VISUAL EXPERIENCE FILMS dem Kunden die Auswirkungen der Änderungswünsche darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 5.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.
- 5.5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.
- 5.6 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten.

6. Vergütung

- 6.1 Die Vergütung von VISUAL EXPERIENCE FILMS erfolgt, soweit nichts Anderes vereinbart wurde, grundsätzlich auf Festpreisbasis.
- 6.2 Es werden mit dem Kunden individuelle Zahlungsmodalitäten vereinbart. Die Zahlungsmodalitäten orientieren sich in der Regel an der jeweiligen Projektgröße.
- 6.3 Vergütungen für erbrachte Leistungen unter 1000,- EURO netto werden sofort nach Projektabschluss fällig, Vergütungen über 1000,- EURO netto werden gestaffelt: 30% der Nettoauftragssumme bei der Beauftragung, 30% nach der Konzeptionsphase und 40% nach Projektabschluss.
- 6.4 Die von VISUAL EXPERIENCE FILMS erstellten Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.
- 6.2 Soweit nichts Anders vereinbart wurde, trägt der Kunde gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von VISUAL EXPERIENCE FILMS mehr als 50 Km beträgt. Die reine Reisezeit wird nicht vergütet.

- 6.3 Die den Vereinbarungen zugrundeliegende Vergütung kann VISUAL EXPERIENCE FILMS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ändern oder ergänzen.
- 6.4 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7. Rechte

- 7.1 VISUAL EXPERIENCE FILMS gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen.
- 7.2 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. VISUAL EXPERIENCE FILMS kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

8. Schutzrechtsverletzungen

- 8.1 VISUAL EXPERIENCE FILMS stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei, die durch Tätigkeit von VISUAL EXPERIENCE FILMS entstanden sind.
- 8.2 Der Kunde wird VISUAL EXPERIENCE FILMS unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren.
- 8.3 Informiert der Kunde VISUAL EXPERIENCE FILMS nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.
- 8.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen, die durch Tätigkeit von VISUAL EXPERIENCE FILMS entstanden sind, darf VISUAL EXPERIENCE FILMS Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt.
- 8.5 Der Kunde ist allein verantwortlich für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des von ihm zur Bearbeitung durch VISUAL EXPERIENCE FILMS überlassenen Materials. Dies gilt auch nach der Bearbeitung durch VISUAL EXPERIENCE FILMS sowie für alle erstellten Kopien. Der Kunde stellt VISUAL EXPERIENCE FILMS von allen etwaigen Ansprüchen frei, die in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden können.

9. Rücktritt

- 9.1 Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn VISUAL EXPERIENCE FILMS diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

10. Haftung

- 10.1 VISUAL EXPERIENCE FILMS haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10.2 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet VISUAL EXPERIENCE FILMS insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

- 10.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von VISUAL EXPERIENCE FILMS.

11. Abwerbungsverbot

- 11.1 Während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für ein Jahr danach, verpflichtet sich der Kunde, keine Mitarbeiter von VISUAL EXPERIENCE FILMS abzuwerben oder ohne Zustimmung von VISUAL EXPERIENCE FILMS anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von VISUAL EXPERIENCE FILMS festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Die für die Zwecke dieses Auftrages verwendeten Unterlagen und der anderen Vertragspartei mitgeteilten Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht dem Dritten bereits bekannt sind.
- 12.2 Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
- 12.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

13. Presseerklärung

- 13.1 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung zulässig. Diese kann auch per E-Mail erfolgen.

14. Schlichtung

- 14.1 Bei allen Meinungsverschiedenheiten, die mit diesem Vertragsverhältnis zusammenhängen, versuchen die Parteien zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.
- 14.2 Sollen die Parteien die Meinungsverschiedenheiten nicht beseitigen können, soll ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. Bei Ablehnung des Schlichtungsverfahrens durch eine Partei, kann der ordentlichen Gerichtsweg beschritten werden, wenn dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt wird.
- 14.3 Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist soweit erforderlich verschoben.

15. Sonstiges

- 15.1 VISUAL EXPERIENCE FILMS darf den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. VISUAL EXPERIENCE FILMS darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden.
- 16.2 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 16.3 Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen.
- 16.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- 16.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 16.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von VISUAL EXPERIENCE FILMS.